



Anfragen zum Plenum

**(zu den Plenarsitzungen am 14./15./16. Mai 2019)
mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Loewe-Insolvenz - Polizei-Logistikzentrum in Kronach?	1
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gutachten zur Digitalen Transformation Bayerns	62
Arnold, Horst (SPD) Abschiebeverfahren in Bayern	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grundstücke der Flughafen München GmbH	35
Bergmüller, Franz (AfD) Übernahme der historischen Verantwortung der Staatsregierung für die während ihrer Vorgängerregierung 1919 begangenen Erschießungen in Bayern ..	26
von Brunn, Florian (SPD) Biotopkartierung in Bayern	42
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bauflächen am Hubland in Würzburg	15
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayernweites Angebot für Wartung und Pflege von IT-Infrastrukturen an den Schulen	17
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Polizeieinsatz in der ANKER-Einrichtung in Regensburg am 11.05.2019	5
Duin, Albert (FDP) Wirtschaftsstandort Bayern	38

Fehner, Martina (SPD) Parkplätze und Ladestationen für E-Autos an den Hochschulen in Unterfranken...	28
Fischbach, Matthias (FDP) Abiturnoten in Bayern.....	18
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Monitoring-Berichte zur Fischotterpopulation	43
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung der Rechte von LGBTIQ*	56
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ANKER-Zentrum in Schwaben.....	7
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weideabschuss als mögliche Schlachtoption	44
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schuleingangsuntersuchung	20
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entnahme von Fischottern in der Oberpfalz	49
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP) Sachstand zum Staatsgut Erlenfurt	50
Klingen, Christian (AfD) Verhinderung der erneuten Zulassung von Thiacloprid ab April 2020	51
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schloss Mainberg.....	29
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tafeln in Bayern	58
Körber, Sebastian (FDP) Abschaffung der Grunderwerbsteuer	36
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bündnis für generalistische Pflegeausbildung	30
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Integrationsprojekte und Deutschkurse für geflüchtete und zugewanderte Menschen.....	8
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fahrübungsplatz am Standort Sulzbach-Rosenberg	9
Müller, Ruth (SPD) Pädiatrische Versorgung am Klinikum Straubing.....	59
Muthmann, Alexander (FDP) 5G-Förderung im Rahmen von Connecting Europe	39
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachweise für Sprachkenntnisse an den bayerischen Hochschulen	32

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundsteuer: Länderöffnungsklausel.....	37
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Schutz der Europawahl.....	63
Sandt, Julika (FDP)	
Aufteilung der Mittel für das Maßnahmenpaket Artenvielfalt und Naturschönheit...	52
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzungsrechte der Kraftwerke am bayerischen Lech.....	46
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Razzien bei Hanf-Shops.....	10
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landwirtschaftliche Betriebe in den Ökomodellregionen.....	53
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Luftrechtliches Genehmigungsverfahren für das Klinikum der Universität München (Standort Großhadern).....	16
Skutella, Christoph (FDP)	
Erweiterte KULAP-Förderung aus dem Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt.....	54
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schenkung Kunstsammlung Goetz an den Freistaat Bayern.....	34
Spitzer, Dr., Dominik (FDP)	
Förderprogramm zum Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen.....	60
Stachowitz, Diana (SPD)	
Schüler mit Ausbildungsvertrag an der Berufsschule.....	22
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatz von teerhaltigem Straßenaufbruch in privaten Flächen.....	47
Strohmayr, Dr., Simone (SPD)	
WLAN an Schulen in Bayern.....	23
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Effizienzsteigerung bei Solarkollektoren, Windrädern und Energiespeichern.....	41
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fahrübungsplatz Bereitschaftspolizei Sulzbach-Rosenberg.....	12
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwammspinnerbekämpfung 2019.....	55
Waldmann, Ruth (SPD)	
Tariflöhne in stationären Pflegeeinrichtungen.....	61
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brandschutz in denkmalgeschützten Kirchen.....	24
Wild, Margit (SPD)	
ANKER-Zentrum Regensburg.....	13

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mangelnder Schutz von Streuobstwiesen durch die Staatsregierung und
Schuldzuweisen durch den Staatsminister Huber Aiwanger 48

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kam die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei hinsichtlich des Aufbaus eines eigenen bayerischen Polizei-Logistikzentrums für Dienstbekleidung, sollte die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem positiven Ergebnis gekommen sein, welche Standorte kommen hierfür infrage und wurden diesbezüglich bereits weitere Planungen zur Einrichtung eines Logistikzentrums vorangetrieben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der vom Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei vorgelegte Bericht behandelt nicht nur singular die Frage der Wirtschaftlichkeit eines eigenen Logistikzentrums in Bayern, sondern zeigt auch die damit verbundenen Folgen bzw. Konsequenzen für die gesamte bayernweite Beschaffungsstruktur bei der Bayerischen Polizei auf. Nach Vorlage des Berichts war dieser seitens der Fachabteilung im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen und Folgen eingehend auszuwerten und eine fundierte Entscheidungsvorlage zu erstellen.

Von der Arbeitsgruppe (AG) Logistikzentrum Bayern (LZB) wurde klar herausgestellt, dass das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) sehr ökonomisch arbeitet. Der Betrieb eines eigenen bayerischen Logistikzentrums als reiner Versandhandel für die Dienst- und Sonderbekleidung wäre nicht wirtschaftlicher zu betreiben. Daher wurden auch alternative Modelle geprüft. Ein wirtschaftliches Ergebnis ließe sich nur durch die bayernweite Zentralisierung aller dezentralen und den meisten zentralen Beschaffungsfeldern aller Polizeiverbände erreichen. Dies würde zum Verlust eines etablierten, dezentralen, aber vernetzten Beschaffungswesens führen.

Die Vorüberlegungen und Entscheidungen für oder gegen ein LZB sollten aufgrund der langfristigen und bedeutungsvollen Auswirkungen auf die bestehende und sehr gut aufgestellte Organisationsstruktur und die Logistik bei den bayerischen Polizeiverbänden nicht übereilt getroffen werden. Bislang stand der erfolgreiche Abschluss des Rollouts der neuen Dienstkleidung im Vordergrund. Nachdem nach Ende des Rollouts vereinzelt Kritik an der Qualität der Dienstkleidung geäußert wurde, liegt

der derzeitige Fokus auf der Ursachenforschung zur Qualitätsoptimierung hinsichtlich der angesprochenen einzelnen Kritikpunkte. Oberstes Ziel bleibt jedoch die Versorgungssicherheit mit qualitativ hochwertiger Dienstkleidung.

Im Hinblick auf die o. a. weitreichenden Auswirkungen ist eine Entscheidung über die künftige Organisationsstruktur noch nicht gefallen. Erst nach Klärung der Frage, ob und in welcher Form ein eigenes bayerisches Logistikzentrum überhaupt aufgebaut werden soll, wäre die Frage eines möglichen Standorts relevant.

Die Versorgungssicherheit der Bayerischen Polizei mit Dienst- und Sonderbekleidung ist auch nach Ende 2021 sichergestellt. Der Vertrag mit dem LZN verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird. Eine Versorgungslücke kann daher vermieden und eine Entscheidung über den Aufbau eines LZB ohne Zeitdruck und mit der notwendigen Sorgfalt getroffen werden.

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebeverfahren sind im Freistaat Bayern seit Januar 2017 eingeleitet worden (bitte nach Monaten ausdifferenzieren), wie viele Personen sind in diesem Zeitraum abgeschoben worden (bitte ebenfalls nach Monaten ausdifferenzieren) und wie viele geplante Abschiebungen scheiterten (bitte mit Angabe der jeweiligen Gründe)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Vollzug einer Abschiebung stellt kein eigenständiges Verwaltungsverfahren dar, sondern ist eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine Ausländerin oder ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Statistische Daten zu eingeleiteten Abschiebungen liegen nicht vor und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht ermittelt werden.

Im angefragten Zeitraum zwischen Januar 2017 und März 2019 wurden insgesamt 7.422 Personen abgeschoben. Die Aufschlüsselung nach Monaten ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

	2017	2018	2019
Januar	299	290	260
Februar	249	313	295
März	341	318	320
April	243	290	
Mai	287	316	
Juni	228	232	
Juli	295	299	
August	288	280	

September	245	192	
Oktober	274	222	
November	247	297	
Dezember	286	216	
Gesamt	3.282	3.265	875

Statistische Daten, wie viele geplante Abschiebungen scheiterten, liegen nicht vor und können auch nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Insbesondere sind daher keine statistischen Daten verfügbar, die die Anzahl der gescheiterten Abschiebungen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Gründen wiedergeben.

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was war die Ursache für den Tod einer 31-jährigen Nigerianerin am 11.05.2019 in der ANKER-Einrichtung in Regensburg, warum genau kam es zum Polizeieinsatz (bitte den genauen Ablauf des Polizeieinsatzes darlegen und die Zahl der Verletzten auflisten) und welche Deeskalationsstrategien der Staatsregierung kommen bei solchen Auseinandersetzungen zur Anwendung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Samstag, den 11.05.2019, gegen 08.45 Uhr, wurde der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums (PP) Oberpfalz durch die Integrierte Leitstelle (ILS) Regensburg eine leblose 31-jährige nigerianische Staatsangehörige in der ANKER-Einrichtung (Dependance) Regensburg, Zeißstraße 1, mitgeteilt. Durch den Arzt vor Ort wurde zunächst eine unklare Todesursache attestiert. Nach Eintreffen der ersten Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Regensburg Süd sowie der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg hatten nach bisherigen Erkenntnissen einige Anwohner den Einsatz zum Anlass genommen, ihren Unmut über die Unterbringung zu äußern. Die Situation wurde für die Einsatzkräfte zunehmend bedrohlich. Zwischenzeitlich hatten sich bis zu 50 Personen solidarisiert. Die Beamten wurden aus dieser Personengruppe heraus unter anderem mit Steinen, Flaschen und Müll beworfen. Die Gegenstände wurden dabei teilweise aus den Fenstern des Wohngebäudes geworfen.

Seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz wurden Unterstützungskräfte zugeführt. In der Spitze befanden sich 27 Streifenbesatzungen im Einsatz.

Im Zusammenwirken mit verschiedenen Akteuren, unter anderem der zwischenzeitlich eingetroffenen Leitung der Unterkunftsverwaltung, wurde stets versucht, auf die Personenmenge deeskalierend einzuwirken. Um einer nigerianischen Tradition gerecht zu werden, wurde nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Ort einem Herausragen des Sarges aus dem Wohngebäude durch vier nigerianische Staatsangehörige unter polizeilicher Aufsicht zugestimmt. Der Sarg wurde hierbei direkt in das bereitgestellte Fahrzeug des Bestatters verbracht. Dies trug wesentlich zu einer Beruhigung der Lage bei.

Nach dem Abtransport der Leiche durch einen Bestatter gegen 11.30 Uhr beruhigte sich die Personenmenge vor Ort umgehend. Die Personenansammlung löste sich kurz daraufhin auf.

Nach bisherigen Erkenntnissen wurde keine Person während des Einsatzes verletzt.

Seitens der Polizeiinspektion Regensburg Süd wurden in enger Absprache mit der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg Ermittlungen wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs eingeleitet.

Hinsichtlich der Todesursache der 31-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen hat die Kriminalpolizeiinspektion Regensburg die Ermittlungen aufgenommen. In Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Regensburg wurde eine Obduktion des Leichnams veranlasst. Hierbei wurde am 13.05.2019 eine natürliche Todesursache festgestellt. Hinweise auf eine Fremdeinwirkung liegen nicht vor.

Grundsätzlich finden in Bezug auf den Betrieb der ANKER-Einrichtungen regelmäßig und anlassbezogen ein enger Informationsaustausch und ein konzentriertes Zusammenwirken zwischen den tangierten Behörden unter Berücksichtigung des auf die Unterkunft zugeschnittenen Sicherheitskonzepts statt.

Durch die Präsenz eines personell ausreichend ausgestatteten und qualitativ hochwertigen privaten Sicherheitsdiensts werden im Idealfall Konflikte und Straftaten bereits im Vorfeld verhindert und die Einhaltung der Hausordnung sichergestellt.

Behördliche Maßnahmen in der ANKER-Einrichtung können in der Folge gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern auf kommunikativem Weg und transparent vermittelt werden, um ein frühzeitiges und umfassendes Verständnis für die Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei Auseinandersetzungen wie im gegenständlichen Fall, erfolgen die polizeilichen Maßnahmen und der Kräfteansatz stets nach Beurteilung der Lage und dieser angepasst. Regelmäßig gehört hierzu auch, durch unmittelbare Ansprache und Kontaktaufnahme deeskalierend auf das Gegenüber einzuwirken, um die Situation zu beruhigen.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Überlegungen gibt es ihrerseits und nach ihrer Kenntnis seitens der Bundesregierung für ein neues ANKER-Zentrum in Schwaben nach der Auflösung des ANKER-Zentrums Donauwörth, sind in Kempten auf dem Gelände der ehemaligen Artillerie-Kaserne insbesondere durch den bestehenden Mietvertrag der Bezirksregierung mit dem Zweck der Einrichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung die Voraussetzungen für die Schaffung eines ANKER-Zentrums gegeben und welche weiteren Objekte für die Einrichtung eines ANKER-Zentrums stehen in Schwaben sonst zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die ANKER-Einrichtung Donauwörth wird entsprechend einer Zusage der Staatsregierung zum 31.12.2019 geschlossen.

Über die ehemalige Artillerie-Kaserne in Kempten besteht eine Vereinbarung mit der Stadt Kempten zur Nutzung als Dependance einer Erstaufnahmeeinrichtung aus dem Jahre 2016.

Zur Frage wie der ANKER Schwaben künftig strukturiert wird, arbeitet die insoweit zuständige Regierung von Schwaben an einer Lösung und steht hierzu im Dialog mit allen Beteiligten. Dies schließt insbesondere die Prüfung geeigneter Liegenschaften für die Unterbringung der Behörden sowie der Asylbewerberinnen und -bewerber ein.

Etwaige Überlegungen der Bundesregierung diesbezüglich sind nicht bekannt.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum aus der KW 19 (Drs. 18/1965) frage ich die Staatsregierung, warum hat das zuständige Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Wissen, dass der Vertrag für das Projekt „Sprache schafft Chancen“ mit der lagfa bayern e.V. zum 31.12.2018 ausläuft, zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs nicht frühzeitig mit einer neuen Ausschreibung begonnen, welche anderen Integrationsprojekte für zugewanderte und geflüchtete Menschen ruhen derzeit und was sind die Gründe für das Ruhen der Projekte (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein Vergabeverfahren setzt voraus, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Wie bereits in der Antwort auf die in Bezug genommene Anfrage zum Plenum ausgeführt, wurde das Vergabeverfahren so weit vorbereitet, dass nach der endgültigen Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 durch den Landtag und der damit verbundenen Bestätigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Sprachförderangebote für Asylbewerberinnen und -bewerber umgehend mit dem Vergabeverfahren gestartet werden kann.

Darüber hinaus ruhen derzeit keine weiteren Integrationsprojekte.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Parallelplanung der Staatsregierung für einen Fahrübungsplatz der Bayerischen Bereitschaftspolizei am Standort Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Planung der Bundeswehr für einen Fahrübungsplatz am Standort Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach), frage ich die Staatsregierung, war sie über die Bauplanung der Bundeswehr für einen Fahrübungsplatz am Standort Kümmersbruck informiert, warum braucht es zwei Fahrübungsplätze in einer Entfernung von 17 km mit einer jeweiligen Größe von 4 Hektar bzw. rund 2 Hektar, nachdem doch bisher der Bundeswehrrfahrübungsplatz in Pfreimd (Lkr. Schwandorf) gemeinsam genutzt wurde, und wie sind diese Planungen mit dem Ziel des Koalitionsvertrags der Staatsregierung zum Flächensparen vereinbar?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein Fahrübungsplatz muss bezüglich seiner Größe und Beschaffenheit gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, daher sind der Grundstücksauswahl hier enge Grenzen gesetzt. Die Bayerische Bereitschaftspolizei hat mit Unterstützung der Immobilien Freistaat Bayern in den vergangenen Jahren wiederholt alternative Flächen, insbesondere auch schon versiegelte, untersucht. Eine Nutzung scheidet dabei aufgrund u. a. zu geringer vorhandener Flächen oder aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Leider erwiesen sich die meisten Grundstücke aufgrund ihrer Größe, Lage und fehlenden Infrastruktur als nicht geeignet.

Auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung des geplanten Fahrtrainingszentrums der Bundeswehr wurde vonseiten des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei eingehend untersucht. Eine gemeinsame Nutzung des geplanten Übungsplatzes in Kümmersbruck scheidet jedoch nach gemeinsamer Prüfung aus, da alleine der Eigenbedarf der Bundeswehr bereits bei ca. 130 Ausbildungs- bzw. Übungstagen liegt. Dabei wird in der Regel der gesamte Übungsplatz in das Training einbezogen (die Bundeswehr trainiert hauptsächlich an Schwerfahrzeugen bis zu 40 Tonnen), eine teilweise Nutzung durch die Bayerische Polizei kann damit in dieser Zeit nicht stattfinden. Der Bedarf des Polizeieinzeldienstes (Polizeipräsidien Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz) sowie der Bayerischen Bereitschaftspolizei liegt bei über 200 Ausbildungs- bzw. Übungstagen.

Die Umsetzungsplanungen konzentrieren sich somit – mangels Alternativen – auf ein Waldgrundstück mit überwiegend hiebreifem „Wirtschaftswald“ (Kiefern- bzw. Fichtenwald), der keinen erhöhten ökologischen Stellenwert besitzt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit unterliegt der Ver- und Ankauf von CBD-Produkten, also Hanfprodukten die lediglich das nicht psychoaktive Cannabidiol enthalten, nach ihrer Auffassung auch dann der Strafbarkeit, wenn der THC-Gehalt der Pflanze unter 0,2 Prozent liegt und welche Ergebnisse brachten die kürzlich erfolgten Durchsuchungen bei sogenannten CBD-Shops in München, im Landkreis Ebersberg und im Landkreis Dachau und wer hat entschieden, eine derartige einschüchternde und konzertierte Durchsuchungsaktion zu starten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) ist in der Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel aufgeführt und unterfällt damit grundsätzlich dem BtMG und den hierin geregelten Straftatbeständen.

Das BtMG enthält in Anlage I unter anderem eine Ausnahme für den Fall, dass

- „sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind,“

oder

- „ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt“

und

- „der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.“

Für das Greifen der Ausnahmegesetzvorschrift und das Entfallen der Strafbarkeit müssen sämtliche Voraussetzungen vorliegen; es genügt nicht alleine, dass der THC-Gehalt unter 0,2 Prozent liegt.

Ferner kommt je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls überdies eine Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in Betracht.

Nachdem sich im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums (PP) München seit Oktober 2018 eine signifikante Steigerung von Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte abgezeichnet hatte, die mit Cannabis-Produkten aufgegriffen wurden, ohne von der o. g. Ausnahmeregelung betroffen zu sein, und angegeben hatten, diese als angeblich legale „CBD-Produkte“ in einem Ladengeschäft in München erworben zu haben, wurden erste polizeiliche Ermittlungen („EV Hanf“) aufgenommen.

Am 11.04.2019 fand eine Durchsuchungsaktion der „EV Hanf“ statt, bei der Objekte in München sowie im Landkreis Ebersberg unter Federführung des PP München und der Staatsanwaltschaft München I durchsucht worden sind.

Daneben wurde parallel seitens der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck gegen einen Online-Shop mit Sitz im Landkreis Dachau ermittelt, der unter der Bezeichnung „Vertrieb von Pflanzenteilen und Cannabisölen“ angemeldet war. Auf Anordnung des Amtsgerichts München wurde ebenfalls am 11.05.2019 die Wohnung des Beschuldigten durchsucht.

Die Ermittlungsverfahren dauern aktuell noch an. Die Ergebnisse der Durchsuchungsmaßnahmen können während des Laufs der Ermittlungsverfahren nicht mitgeteilt werden.

Die Strafverfolgungsbehörden sind nach dem Legalitätsprinzip bei Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen verpflichtet. Die Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei den genannten „CBD-Shops“ wurden gerichtlich angeordnet. Die Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt gerichtliche Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen werden, trifft die jeweils sachleitende Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit der den örtlich zuständigen Polizeidienststellen. Die Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zielen dabei keineswegs auf eine etwaige Einschüchterung ab, sondern verfolgen lediglich rechtsstaatliche Aspekte.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem für den geplanten Bau des Fahrübungsplatzes der Bereitschaftspolizei in Sulzbach-Rosenberg laut Aussage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Anfrage zum Plenum in der 19. KW 2019, Drs. 18/1965) aus polizeifachlichen Gründen nicht nach bereits versiegelten Flächen gesucht wurde, frage ich die Staatsregierung, was sind diese polizeifachlichen Gründe, wie lassen sie sich begründen und warum wird im Zuge solcher Projekte nicht allgemein nach versiegelten Flächen gesucht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein Fahrübungsplatz muss bezüglich seiner Lage, Größe und Beschaffenheit (Topographie) gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, daher sind der Grundstücksauswahl hier enge Grenzen gesetzt. Die Bayerische Bereitschaftspolizei hat mit Unterstützung der Immobilien Freistaat Bayern in den vergangenen Jahren wiederholt alternative Flächen, insbesondere auch bereits versiegelte, untersucht. Die räumliche Nähe zur bestehenden Bereitschaftspolizeiabteilung in Sulzbach-Rosenberg war dabei von entscheidender Bedeutung. Leider erwiesen sich die meisten Grundstücke – auch versiegelte – aufgrund ihrer Größe, Lage und fehlenden Infrastruktur als nicht geeignet.

In der Folge wurden verschiedene staatseigene Flächen in der Umgebung, sowohl in fachlicher als auch naturschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht begutachtet und die jetzige Fläche ausgewählt. Bei der weiteren Planung wurde ein besonderer Wert auf die Schaffung von Ausgleichsflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelegt.

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr zum Polizeieinsatz vom 11.05.2019 im ANKER-Zentrum Regensburg vor, welche Gründe für den Tumult nimmt sie an und wie bewertet die Staatsregierung aufgrund dieser und anderer Erfahrungen das Konzept der ANKER-Zentren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Samstag, den 11.05.2019, gegen 08.45 Uhr, wurde der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums (PP) Oberpfalz durch die Integrierte Leitstelle (ILS) Regensburg eine leblose 31-jährige nigerianische Staatsangehörige in der ANKER-Einrichtung (Dependance) Regensburg, Zeißstraße 1, mitgeteilt. Durch den Arzt vor Ort wurde zunächst eine unklare Todesursache attestiert. Nach Eintreffen der ersten Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Regensburg Süd sowie der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg hatten nach bisherigen Erkenntnissen einige Anwohner den Einsatz zum Anlass genommen, ihren Unmut über die Unterbringung zu äußern. Die Situation wurde für die Einsatzkräfte zunehmend bedrohlich. Zwischenzeitlich hatten sich bis zu 50 Personen solidarisiert. Die Beamten wurden aus dieser Personengruppe heraus unter anderem mit Steinen, Flaschen und Müll beworfen. Die Gegenstände wurden dabei teilweise aus den Fenstern des Wohngebäudes geworfen.

Seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz wurden Unterstützungskräfte zugeführt. In der Spitze befanden sich 27 Streifenbesatzungen im Einsatz.

Im Zusammenwirken mit verschiedenen Akteuren, unter anderem der zwischenzeitlich eingetroffenen Leitung der Unterkunftsverwaltung, wurde stets versucht, auf die Personenmenge deeskalierend einzuwirken. Um einer nigerianischen Tradition gerecht zu werden, wurde nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Ort einem Herausragen des Sarges aus dem Wohngebäude durch vier nigerianische Staatsangehörige unter polizeilicher Aufsicht zugestimmt. Der Sarg wurde hierbei direkt in das bereitgestellte Fahrzeug des Bestatters verbracht. Dies trug wesentlich zu einer Beruhigung der Lage bei.

Nach dem Abtransport der Leiche durch einen Bestatter gegen 11.30 Uhr beruhigte sich die Personenmenge vor Ort umgehend. Die Personenansammlung löste sich kurz daraufhin auf.

Nach bisherigen Erkenntnissen wurde keine Person während des Einsatzes verletzt.

Seitens der Polizeiinspektion Regensburg Süd wurden in enger Absprache mit der Kriminalpolizeiinspektion Regensburg Ermittlungen wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs eingeleitet.

Hinsichtlich der Todesursache der 31-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen hat die Kriminalpolizeiinspektion Regensburg die Ermittlungen aufgenommen. In Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Regensburg wurde eine Obduktion des Leichnams veranlasst. Hierbei wurde am 13.05.2019 eine natürliche Todesursache festgestellt. Hinweise auf eine Fremdeinwirkung liegen nicht vor.

Am 01.08.2018 erfolgte der Start von sieben ANKER-Einrichtungen in Bayern, in jedem Regierungsbezirk eine. Die ANKER-Einrichtungen sind gut angelaufen. Der Betrieb der ANKER-Einrichtungen hat sich bereits bewährt. So konnten unter anderem die Dauer der Asylverfahren deutlich gesenkt werden; im Durchschnitt liegt sie bei unter drei Monaten, in ANKER-Einrichtungen dagegen bei unter zwei Monaten.

Ein Zusammenhang zwischen dem Konzept der ANKER-Einrichtung und dem Vorfall vom 11.05.2019 in der ANKER-Einrichtung Regensburg kann nicht festgestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem auf dem Gelände der ehemaligen Leighton Barracks in Würzburg bereits mehrere Bauprojekte realisiert worden sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Quadratmeter der Gesamtfläche am Hubland derzeit noch nicht für eine Nutzung verplant sind und somit als Baugrund zur Verfügung stehen, wie die noch zu nutzenden Flächen beschaffen sind und wie das Gebiet am Hubland infrastrukturell (Telekommunikation, öffentlicher Nahverkehr etc.) erschlossen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Von der Konversionsfläche der ehem. Leighton Barracks hat der Freistaat Bayern ca. 39 ha für Zwecke der Universität erworben. Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben wurde nur die Fläche erworben, welche die Universität auch tatsächlich benötigt.

Die verbleibenden 96 ha der Konversionsfläche wurden von der Stadt Würzburg erworben.

Zu den Planungen der Stadt Würzburg im Hinblick auf infrastrukturelle Erschließung, Bauplanung, Bodenbeschaffenheit oder Stand der Planungen liegen dem Freistaat Bayern keine Informationen vor. Diese liegen ohnehin alleine im Zuständigkeitsbereich der Kommune.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die ablehnenden Stellungnahmen des Bezirksausschusses 20 Hadern (Sitzung vom 11.03.2019) sowie der Landeshauptstadt München (Schreiben vom 09.04.2019) in der Anhörung zum Luftrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München – Standort Großhadern – im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigen wird, ob die Staatsregierung gedenkt – wie von der Landeshauptstadt München gefordert – in diesem Zusammenhang alternative Flugrouten zu prüfen und falls ja, wann die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen bzw. veröffentlicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für das luftrechtliche Genehmigungsverfahren der Anlage und des Betriebs eines Hubschrauberflugplatzes am Klinikum München-Großhadern ist die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zuständig. Das Luftamt Südbayern bündelt im Genehmigungsverfahren alle öffentlichen und privaten Belange, wägt diese gegeneinander ab und entscheidet über die luftrechtliche Genehmigung nach umfassender Prüfung. Gegenstand der Prüfung durch das Luftamt Südbayern ist unter anderem ein angemessener Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Es ist noch nicht absehbar, wann das Luftamt Südbayern über den Antrag entscheiden wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, bis wann ist die Umsetzung des, im Koalitionsvertrag festgelegten und mehrfach durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Pia-zolo, angekündigten Ziels, ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege von IT-Infrastrukturen an den Schulen einzuführen, um Systembetreuer und Schulleitungen von zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten, geplant, wann finden die nächsten Gespräche zwischen dem Staatsmi-nisterium für Unterricht und Kultus und kommunalen Spitzenver-bänden dazu statt und was wurde im ersten halben Jahr der 18. Legislaturperiode zur Umsetzung dieses Ziels unternommen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Koalitionsvertrag sieht vor: „Im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden wollen wir Lösungsansätze für Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastruk-turen an den Schulen erarbeiten und umsetzen. Ziel ist im Idealfall ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege, um Systembetreuer und Schulleitungen von diesen zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten.“ Die Staatsregierung bekennt sich daher dazu, die Kommunen als Sachaufwandsträger bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und steht hierzu im ständigen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden. Diesbezüglich finden und fanden Gespräche auf Sondierungs-, Fach- und Arbeitsebene statt, mit der Zielrichtung vor der parlamentarischen Sommerpause erste Konzeptentwürfe vorzulegen.

Die Staatsregierung ist zudem auch in Vorleistung gegangen und konnte an jeder weiterführenden Schule bzw. Budgeteinheit bei Mittelschulen eine zusätzliche An-rechnungsstunde für die pädagogische Systembetreuung vergeben.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Noten wurden im bayernweiten Schnitt bei der Abiturprüfung in den letzten zehn Jahren erreicht (bitte aufgliedern nach einzelnen Prüfungsfächern, Jahren und Gesamtabchlussnote), wie gestalten sich diese Zahlen beispielhaft jeweils für die einzelnen Gymnasien in Erlangen und Erlangen-Höchstadt in diesem Zeitraum (bitte einzeln nach den Schulen aufgliedern) und worin sieht die Staatsregierung die Ursachen dafür, dass der Anteil der Schüler, die laut „Bayerns Schulen in Zahlen 2017/2018“ ihre Schullaufbahn mit der allgemeinen Hochschulreife abschließen, von 22,2 Prozent im Jahre 2007 auf 31,0 Prozent im Jahre 2017 angestiegen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die bayernweiten Ergebnisse in den Abiturprüfungen 2009 bis 2018 können der Anlage* entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen im acht- und im (alten) neun-jährigen Gymnasium unterschiedliche Oberstufensysteme zugrunde liegen. Die ab 2009 eingeführte neue Oberstufe des achtjährigen ist gekennzeichnet durch

- ein 5-Fächer-Abitur mit den Pflichtfächern Deutsch (schriftlich), Mathematik (schriftlich) und fortgeführte Fremdsprache (schriftlich oder mündlich), vorher 4-Fächer-Abitur mit 2 Leistungskursfächern (schriftlich) und zwei Grundkursfächern (1 schriftlich/1 mündlich), darunter nur zwei Kernfächer;
- ein Qualifikationssystem (Jahrgangsstufen 11/12) mit einer Kombination aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Profulfächern sowie zwei Seminaren (W- und P-Seminar) statt Grund- und Leistungskursen.

Da im Gegensatz zum früheren Kurssystem nicht mehr pro Halbjahr zwei Schulaufgaben (in den fünfständigen Leistungskursen), sondern nur noch eine Schulaufgabe in den maximal vierständigen Kursen geschrieben und zugleich mit Blick auf die sich verändernden Kompetenzanforderungen in Schule und Arbeitswelt die mündlichen Kompetenzen (u. a. Präsentationskompetenzen) gestärkt werden sollten, erfolgte eine neue Gewichtung von großen und kleinen Leistungserhebungen (1:1 statt 2:1).

Diese Strukturveränderungen führten zu tendenziell besseren Notenschnitten in der Qualifikationsphase, zu schlechteren bei der Abiturprüfung des achtjährigen Gymnasiums.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus kommt im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht die Verantwortung zu, Einzelschulen vor einer Beeinträchtigung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Veröffentlichungen sensibler statistischer

Daten auf Schulebene zu schützen. So könnten beispielsweise Tabellen zu den Abiturergebnissen ein unmittelbares Ranking einzelner Schulen ermöglichen, die unter Umständen großen Druck auf einzelne Schulen entstehen lassen, ohne dabei jedoch die genauen Voraussetzungen und Einflussfaktoren vor Ort in die Betrachtung einbeziehen zu können. Aus diesem Grund können keine entsprechenden Angaben auf Schulebene erfolgen.

Die Erhöhung des Anteils derjenigen Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wurde, in den Jahren 2007 bis 2017 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass insbesondere seit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums die Übertrittsquoten an das Gymnasium gestiegen sind.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass Kinder, die während des Schuljahres in einer Schule neu aufgenommen werden, die Schuleingangsuntersuchung erhalten haben und wie stellt die Staatsregierung außerdem sicher, dass bei Schülerinnen und Schülern, die keine Schulanfänger mehr sind und während des Schuljahres die Schule wechseln, das Schuleingangsscreening geprüft wird und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei ausländischen Kindern, die keine Schulanfänger sind und während eines Schuljahres in Klassen aufgenommen werden, die Bescheinigungen zu Vorsorgeuntersuchungen aus dem Schuleingangsscreening geprüft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Kinder haben im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen (vgl. Art. 80 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Die Schuleingangsuntersuchung dient

1. der Feststellung, ob das schulpflichtige Kind aus gesundheitlicher Sicht am Unterricht seiner schulischen Entwicklungsfähigkeit entsprechend, bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule zumindest aktiv, teilnehmen kann,
2. der Erkennung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen oder Förderbedarf,
3. der Beratung auch über weitere Hilfe leistende Stellen oder Personen insbesondere für diagnostische und therapeutische Möglichkeiten sowie der Ableitung von Empfehlungen zur Gestaltung des Schulalltags,
4. der Mitwirkung bei Beratung zur Auswahl der geeigneten Schulform oder schulvorbereitender Einrichtungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
5. der Erhebung bevölkerungsbezogener Gesundheitsparameter; die Ergebnisse fließen in die Gesundheitsberichterstattung ein, um als Grundlage für Präventionsmaßnahmen zu dienen

(vgl. § 4 der Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespflV).

Die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung obliegt den staatlichen Gesundheitsämtern. Die notwendigen Daten zur Einladung der Kinder, die sich einer Schuleingangsuntersuchung zu unterziehen haben, erhalten die Gesundheitsämter gemäß § 27 Abs. 3 Meldedatenverordnung (MeldDV).

Das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung erhalten die Erziehungsberechtigten schriftlich. Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen; die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind (vgl. § 8 Abs. 1 und 3 SchulgespfIV und § 2 Abs. 3 Satz 4 der Grundschulordnung).

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Schuleingangsuntersuchung von ihrer Zielrichtung her auf die Kinder, die zur Einschulung anstehen. Für Kinder und Jugendliche, die bereits die Schule besuchen, findet dann vom Grundsatz her keine Untersuchung mehr durch die staatlichen Gesundheitsämter statt. Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist jedoch nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird (vgl. Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG).

Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler mit schulischer Vorbildung der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife und des mittleren Schulabschlusses ihren Ausbildungsvertrag an der Berufsschule in dem Jahr angetreten haben, in welchem sie auch ihren allgemeinen Schulabschluss abgelegt haben (Angaben bitte in Prozent und absoluten Zahlen; beginnend ab dem Schuljahr 2010/2011 bis zum Schuljahr 2017/2018)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird bei den Schülern der beruflichen Schulen nicht erfasst, in welchem Jahr sie einen zuvor erreichten Abschluss erworben haben. Somit lässt sich die Frage, wie viele Schülerinnen und Schüler ihren Ausbildungsvertrag an der Berufsschule in dem Jahr angetreten haben, in welchem sie auch ihren allgemeinen Schulabschluss abgelegt haben, nicht beantworten.

Ersatzweise ist in der beigefügten Tabelle* die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungsvertrag an Berufsschulen in Aufgliederung nach der schulischen Vorbildung seit dem Schuljahr 2010/2011 zu entnehmen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern verfügen über sogenannte WLAN-Access-Points (bitte nach Schularten getrennt in absoluten Zahlen und in Prozent für die jeweilige Schulart angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die folgende Tabelle stellt die angefragten absoluten und prozentualen Zahlen für diejenigen bayerischen Schulen, die laut letztjähriger IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen WLAN-Access-Points eingerichtet haben, dar (Stand: 08/2018). Alle Schulen mit mindestens einem Access-Point finden darin Berücksichtigung.

Schulart	Schulen	Schulen mit WLAN	Anteil in Prozent
Grundschulen	2.326	1.084	47 %
Mittelschulen	978	609	62 %
Realschulen	374	289	77 %
Gymnasien	430	364	85 %
Förderschulen	401	233	58 %
Berufliche Schulen	1.489	874	59 %
Sonstige Schulen	39	19	49 %
Alle Schularten	6.037	3.472	58 %

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen der denkmalgeschützten Kirchen, für die der Freistaat Bayerns zuständig ist, existieren Brandschutzausstattungen (bitte je Kirche die getroffenen Maßnahmen erläutern, beispielsweise Sprinkleranlagen, Brandschutztüren etc.), gibt es Regularien im Falle von Baumaßnahmen, die eine Brandgefahr mit sich bringen, in diesen Kirchen (beispielsweise besondere Sicherung der elektronischen Geräte) und liegen in den Kommunen Notfallpläne vor, wie der Einsatz beim Brand in einem denkmalgeschützten Sakralbau ablaufen soll (ist beispielsweise die Rettung von speziellen Kunstwerken vermerkt)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage zum Plenum nur auf denkmalgeschützte Kirchengebäude bezieht, die sich in staatlichem Eigentum befinden. Die überwiegende Anzahl dieser Kirchengebäude wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) betreut. Es ist aber davon auszugehen, dass auch in anderen Ressortbereichen staatseigene Kirchengebäude betreut werden. Es ist weiter davon auszugehen, dass in verschiedenen staatseigenen Kirchengebäuden „Brandschutzausstattungen“ existieren, so wurden z. B. bei der Theatinerkirche in München Rauchmelder im Dachbereich und Trockensteigleitungen für die Feuerwehr hergestellt. Genaue Erkenntnisse für alle staatseigenen Kirchengebäude liegen dem StMUK nicht vor. In der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist lassen diese sich nicht ermitteln.

Gleiches gilt für die Frage, ob es Regularien gibt, die sich konkret auf Baumaßnahmen beziehen, die eine Brandgefahr mit sich bringen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden laut Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen haben, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden. Diese Pflichtaufgabe beinhaltet die Aufstellung, die Ausrüstung und Unterhaltung einer gemeindlichen Feuerwehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Dadurch ist gewährleistet, dass flächendeckend leistungsfähige Feuerwehren vorhanden sind, die grundsätzlich in der Lage sind, Brände, auch an Kirchen, zu bekämpfen. Die diesbezügliche Beurteilung der einzelnen Kirchen vor Ort ist immer eine Einzelfallentscheidung und bedarf der Abwägung des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem StMUK liegt keine landesweite Erhebung über diese Pläne bei denkmalgeschützten Kirchen vor. In der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ließ sich eine solche Erhebung nicht durchführen.

Allerdings haben bereits einige Brandschutzdienststellen Konzepte zur Bergung von Kulturgut erstellt und entsprechende Informationsblätter für die Verantwortlichen zur Verfügung gestellt. Diese Informationsblätter sind bei den Brandschutzdienststellen in Bayern weitgehend bekannt. Die Notwendigkeit und der Umfang von Feuerwehrplänen, Feuerwehreinsatzplänen und Unterlagen zum Kulturgutschutz ist immer örtlich zu entscheiden. Die örtlichen Verhältnisse (Zufahrten zum Schutzobjekt) und Möglichkeiten (Transport und Verbringungsorte für Kunstgegenstände) unterscheiden sich lokal sehr stark in Bayern. Es wird davon ausgegangen, dass vor Ort die jeweils notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob die heutige Staatsregierung nach 100 Jahren nun inzwischen bereit ist, die Rolle der SPD im Jahre 1919 als Regierungspartei in Bayern und im Reich historisch aufzuarbeiten, die Niederschlagung der Bayerischen Räteregierungen im Frühjahr 1919 als Mittel zum Zweck zu instrumentalisieren, den damals noch souveränen Staat Bayern aufzulösen, um so auch das politische Ziel von einem der Gründungsväter der SPD, Ferdinand Lassalle, umzusetzen, den deutschen Nationalstaat zu schaffen, was ihr mit Gründung der Weimarer Republik durch die SPD-Regierungen in Deutschland dann auch gelang, ob die heutige Staatsregierung nach 100 Jahren nun bereit ist, ihre Verantwortung für die unter dem von der damaligen Staatsregierung durch den damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann (SPD) verhängten Kriegsrecht bzw. Belagerungszustand durchgeführten Erschießungen von Mitgliedern der „Bayerischen Roten Armee“; „Bayerischen Roten Garde“ und anderen Mitgliedern der unter dem Namen „Bayerische Räterepublik“ wirkenden Linksextremisten, zu übernehmen und ob die heutige Staatsregierung nach 100 Jahren nun bereit ist, die Rolle der Bayerischen Armee an diesem, von der damaligen Staatsregierung unter ihrem damaligen Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann (SPD) ausgerufenen Kriegsrecht bzw. Belagerungszustand vorgenommenen Erschießungen unter deren „Minister für militärische Angelegenheiten“ Ernst Schnepfenhorst (SPD), historisch aufzuarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf Inhalte wissenschaftlicher Befassungen hat die Staatsregierung vor dem Hintergrund von Forschungsfreiheit und Hochschulautonomie grundsätzlich keinen Einfluss.

Die Geschichte der Revolution im Deutschen Reich und in Bayern 1918/1919, die Rolle der Sozialdemokratie in dieser Revolution sowie die Entstehung und gewaltsame Niederschlagung der zweiten Münchner Räterepublik Ende April 1919 sind von der historischen Forschung umfassend aufgearbeitet worden. Das gilt auch für die Regierung des mehrheitssozialdemokratischen Bayerischen Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann.

Schon vor 1918 war Bayern keineswegs mehr „souverän“, sondern Mitglied des 1871 gegründeten Kaiserreichs, das staatsrechtlich als Staatenbund verfasst war. Nach der Revolution vom November 1918 wurde von der auch in Bayern gewählten

Verfassunggebenden Nationalversammlung am 10.02.1919 das „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ verabschiedet. Hier fand Bayern seinen Platz im sogenannten „Staatenhaus“, der Kammer der Ländervertreter. Dementsprechend konnte es auch nicht Ziel der sozialdemokratischen Regierung unter Johannes Hoffmann sein, „den damals noch souveränen Staat Bayern aufzulösen, um [...] den deutschen Nationalstaat zu schaffen“.

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Nachdem jetzt das neue Parkhaus an der Technischen Hochschule in Aschaffenburg eröffnet wurde, frage ich die Staatsregierung, wie viele Parkplätze an den staatlichen Hochschulen in Unterfranken für Fahrzeuge mit Elektroantrieb reserviert sind, ob es auf den Hochschulgeländen Ladestationen für Fahrzeuge mit Elektroantrieb gibt und ob weitere entsprechende Angebote für Fahrzeuge mit Elektroantrieb geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im neuen Parkhaus der Technischen Hochschule Aschaffenburg sind 30 Parkplätze für Fahrzeuge mit Elektroantrieb vorgesehen. Die dafür benötigten 15 Ladesäulen (je zweimal 3,7 kW) mit 30 Ladepunkten sind in Planung. Ebenso plant die Hochschule zwei Parkplätze für E-Autos auf dem Campusgelände mit einer Schnellladesäule (zweimal 22 kW) und zwei Ladepunkten einzurichten.

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt existieren derzeit noch keine Parkplätze bzw. Ladestationen für Fahrzeuge mit Elektroantrieb. Das Thema wird gegenwärtig an der Hochschule erörtert. Ein entsprechendes Konzept wurde erstellt, mögliche Umsetzungen hierzu sind in Vorplanung.

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage ich die Staatsregierung, sind nach Abschluss der derzeitigen Maßnahmen zur Notsicherung der Südwestecke von Haupt- und Vorburg des Schlosses Mainberg weitere Maßnahmen zum Erhalt des Baudenkmals erforderlich, plant sie eine Aufnahme des Schlosses Mainberg in den Bestand der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, um die Erhaltung des Schlosses langfristig zu sichern und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bei Schloss Mainberg ist aus fachlicher Sicht weiterer Bedarf zur Sicherung insbesondere der Grabendächer an der Hauptburg gegeben.

Eine Übernahme des Schlosses Mainberg durch die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) ist aus nachfolgenden Gründen nicht geplant: Bei den Objekten der BSV handelt es sich im Kern um die Schlösser, Burgen und Residenzen, die den Wittelsbachern zur Repräsentation gedient hatten. Diese wurden nach dem Ende der Monarchie 1918 mit ihrem beweglichen Inventar vom Freistaat Bayern an die staatliche Krongutsverwaltung (später BSV) zur Verwaltung übertragen und ab 1920 der Öffentlichkeit museal zugänglich gemacht. Auch die nachfolgend der BSV zugewiesenen Schlösser und Burgen sind insbesondere Objekte mit engem landesgeschichtlichen Bezug, die schon vor 1918 Herrschersitze bzw. Sitze staatlicher Institutionen oder von Behörden waren.

In jüngerer Zeit erfolgte die Übernahme vergleichbar großer Objekte ausschließlich aus anderen staatlichen Bereichen durch entsprechenden Beschluss der Staatsregierung.

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sitzungen hat das „Bündnis für generalistische Pflegeausbildung in Bayern“ bereits abgehalten, was unternimmt das Bündnis im Auftrag der Staatsregierung, um Lehrstühle für die Pflegeforschung zu etablieren und welche Maßnahmen ergreift sie, um die vom Wissenschaftsrat geforderten 10 Prozent bis 20 Prozent an akademisierten Pflegenden in der direkten Patientenversorgung sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Das Bündnis für generalistische Pflegeausbildung in Bayern wurde am 08.01.2019 unter Federführung der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, unterzeichnet, weitere Sitzungen haben bislang nicht stattgefunden. Das Bündnis soll als politische Absichtserklärung auf Verbandsebene die sektoren- und trägerübergreifende Zusammenarbeit in den Regionen befördern, um ab 2020 die Vielfalt der erforderlichen Praxiseinsätze nach dem Pflegeberufegesetz abzudecken. Die Etablierung von Lehrstühlen für die Pflegeforschung obliegt nicht dem Bündnis, für die Belange der hochschulischen Ausbildung ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) zuständig. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist federführend für die Umsetzung der Reform der beruflichen Pflegeausbildung zuständig. Für die schulische Ausbildung und die Belange der Pflegeschulen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

Bereits heute werden ca. 20 Studiengänge mit Pflegebezug an zehn staatlichen und kirchlichen Hochschulen in Bayern angeboten. Dem zunehmenden Fachkräftebedarf wird die Staatsregierung mit einem weiteren aufwachsenden Ausbau dieser Studienangebote begegnen.

Mit dem vom Bundestag am 17.07.2017 beschlossenen Pflegeberufegesetz wird die Pflegeausbildung reformiert. Demnach sind Bachelorstudiengänge auf Basis der bisherigen pflegegesetzlichen Modellklauseln (Modellstudiengänge) bis längstens 31.12.2031 einzustellen. Durch das Pflegeberufegesetz des Bundes wird aber auch die Modellklausel des Kranken- und Altenpflegegesetzes zur Möglichkeit dahingehend weiterentwickelt, ab dem 01.01.2020 neben der beruflichen Pflegeausbildung auch an Hochschulen eine primärqualifizierende Pflegeausbildung anzubieten.

Diese konzeptionellen Überlegungen des Bundes entsprechen der Empfehlung des Wissenschaftsrats zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13.07.2012, nach der mittelfristig ein Anteil von ca. 10 bis 20 Prozent akademisch Ausgebildeter an allen Pflegefachkräften in Deutschland erreicht werden soll.

Der Wissenschaftsrat ging in seiner Empfehlung dabei davon aus, dass bundesweit bis zu 5.400 Studienplätze benötigt werden.

Zur Umsetzung und Einleitung weiterer erforderlicher Schritte hat das StMWK eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zunächst die hochschulischen Planungen und Bedarfe überprüft hat. In einem nächsten Schritt werden auf interministerieller Ebene Gespräche mit bayerischen Hochschulen geführt, um die aktuellen hochschulischen Planungen zu bestehenden oder neuen Studiengängen zu konkretisieren. Verschiedene bayerische Hochschulen planen bereits den neuen Aufbau von primärqualifizierenden Studienangeboten entsprechend dem Pflegeberufegesetz. Am 15.05.2019 fand unter der Federführung des StMWK ein Runder Tisch zur Reform der Pflegeausbildung und zum weiteren Vorgehen statt.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es an den bayerischen Hochschulen grundständige Studiengänge gibt, die für die Zulassung neben dem Abitur zusätzliche Nachweise für Sprachkenntnisse in englischer Sprache fordern und wenn ja, um welche Studiengänge es sich handelt und ob die Staatsregierung die Auffassung teilt, dass die allgemeine Hochschulreife als Zulassungsberechtigung für die bayerischen Hochschulen ausreichen sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An den bayerischen Hochschulen werden grundständige Studiengänge angeboten, bei denen neben dem Abitur zusätzlich ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der englischen Sprache gefordert wird. Eine Übersicht* der betreffenden Studiengänge ist als Anlage beigefügt.

Diese Studiengänge tragen dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Fächer und die sich anschließende berufliche Praxis maßgeblich durch die englische Sprache geprägt werden. Auch ist das Angebot ein Beitrag zu der hochschulpolitischen Zielsetzung der Internationalisierung.

Dessen ungeachtet ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Hochschulreife als Qualifikation für ein Hochschulstudium im Regelfall ausreichend ist. Verschärfungen der Qualifikationsvoraussetzungen (hier) durch den zusätzlich zu erbringenden Nachweis hinreichender Kenntnisse der englischen Sprache sind daher nur ausnahmsweise – d. h. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – zulässig:

- wenn aus Sicht eines deutschsprachigen durchschnittlichen Studentinnen und Studenten ein entscheidender Mehrwert für das Studium dargelegt wird (etwa weil die Fachtermini nahezu ausschließlich auf Englisch verfügbar sind und auch die Weiterentwicklung des Fachs in dieser Sprache erfolgt oder weil die relevante Fachliteratur nahezu ausschließlich auf Englisch verfügbar ist),
- wenn diese Kenntnisse schon zu Beginn des Studiums vorliegen müssen,
- wenn im Hinblick auf die spätere Berufsausübung aus der vertieften fremdsprachlichen Kompetenz ein entsprechender professioneller Nutzen gezogen werden kann,
- wenn vor diesem Hintergrund ein professioneller fremdsprachlicher Umgang des Absolventen Teil des Qualifikationsziels des Studiengangs ist,
- wenn die Studentinnen und Studenten aufgrund der Studiengangskonzeption (englischsprachige Lehrveranstaltungen) über ein bestimmtes Maß an sprachlich-kommunikativer Kompetenz in der Fremdsprache verfügen müssen.

Diese den Hochschulen in ständiger Praxis kommunizierten Voraussetzungen können, müssen aber nicht kumulativ vorliegen. Sie sind von der Hochschule im Zusammenhang mit der Erteilung des ministeriellen Einvernehmens für den Studiengang darzulegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei verschiedenen Studiengängen neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen ebenfalls zusätzliche Zugangsvoraussetzungen bestehen können (z. B. Eignungsfeststellungsverfahren oder im Bereich der Musik, des Sports und der Kunst die Eignungsprüfung).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Übersicht ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Verpflichtungen ist der Freistaat Bayern in Bezug auf die Kunstsammlung Goetz eingegangen, die Ingvild Goetz dem Land als Schenkung übergab und sich eine Dauerausstellung derselben in Bamberg wünscht, wie hoch wäre der Finanzierungsanteil des Freistaates im Falle einer Dependance in Bamberg und wann wird der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst sich mit der Thematik befassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag vom 17.12.2013 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgebäude in der Oberförhringer Straße sowie den im Eigentum von Frau Ingvild Goetz stehenden Teil der Medienkunstsammlung (375 Arbeiten) zum 01.01.2014 in seine Trägerschaft übernommen. Bei der Sammlung Goetz handelt es sich damit um ein staatliches Museum. Die Schenkung erfolgte unter Auflagen. Zu nennen sind insbesondere:

- Verstaatlichung des Museums und der Medienkunstsammlung unter der Bezeichnung „Sammlung Goetz“;
- Pflicht des Freistaates Bayern, das Museum und die Medienkunstsammlung auf seine Kosten stets in gutem Zustand und die Museumstechnik auf dem neuesten Stand zu erhalten;
- Pflicht des Freistaates Bayern, stets eine repräsentative Auswahl der Medienkunstsammlung dem interessierten Publikum zugänglich zu machen;
- Übertragung der künstlerischen Leitung des Museums und der Medienkunstsammlung an Frau Ingvild Goetz auf Lebenszeit;
- Übernahme des bestehenden Museumspersonals;

Dem aktuellen Anliegen der Stadt Bamberg, vor Ort zeitgenössische Kunst, idealerweise Teile der Sammlung Goetz, zu präsentieren, wurde seitens Frau Goetz und der Sammlung aufgeschlossen begegnet. Die Einrichtung einer „Dependance“ der Sammlung Goetz in Bamberg ist allerdings seitens des Freistaates nicht beabsichtigt. Ursprüngliche Überlegungen der Stadt, städtische Räumlichkeiten für eine dauerhafte museale Nutzung zur Präsentation zeitgenössischer Kunst zu sanieren, werden nach hiesiger Kenntnis nicht weiterverfolgt. Gegenstand der Gespräche zwischen der staatlichen Sammlung und der Stadt Bamberg ist es, ggf. im kommenden Jahr eine temporäre Ausstellung mit Leihgaben der Sammlung Goetz zu realisieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundstücke besitzt die Flughafen München GmbH (aufgeschlüsselt nach Flurnummer und Gemeinde mit der Bitte um Angabe der Größe), wie werden die Grundstücke derzeit genutzt und wie hoch war, bezüglich der Grundstückskäufe im Jahr 2018 und im laufenden Jahr 2019, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis pro qm und dem jeweiligen Bodenrichtwert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Auf Basis von Informationen der Flughafen München GmbH (FMG) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die FMG ist auf dem bestehenden Flughafengelände Eigentümerin von 1.590 Hektar, die für Zwecke des Luftverkehrs genutzt werden. Außerhalb des Flughafengeländes ist sie Eigentümerin von insgesamt 3.110 Hektar. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, Ausgleichsflächen und Immobilien. Landwirtschaftliche Flächen sind in der Regel verpachtet, Immobilien vermietet. Die Grundstücke im Eigentum der FMG liegen dabei in den aus beigefügter Tabelle* ersichtlichen Gemarkungen. Eine Aufgliederung der einzelnen FMG-Grundstücke nach Flurnummern konnte von der FMG in der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beigebracht werden.

Die FMG kauft Grundstücke in der Regel zum Verkehrswert. Dieser wird von externen Sachverständigen ermittelt und mit gesondert abgefragten, aktuellen Daten über Kaufs- und Tauschfälle der Gutachterausschüsse abgeglichen. Die Bodenrichtwerte werden dagegen durch die Gutachterausschüsse rückblickend aus den Kaufpreissammlungen ermittelt und nur im zweijährigen Rhythmus aktualisiert, so dass sich, angesichts weiterhin rasch steigender Bodenpreise, schon aus dem Zeitverzug Abweichungen zwischen Verkehrswert und Bodenrichtwert ergeben (letzte Aktualisierung zum 31.12.2016 mit Werten, die bis zum 01.01.2015 zurückreichen). Darüber hinaus werden für landwirtschaftliche Grundstücke von den Gutachterausschüssen häufig nur Spannen und Mittelwerte veröffentlicht und bildet der Bodenrichtwert lediglich einen durchschnittlichen Lagewert für die Mehrheit von Grundstücken in einer Bodenrichtwertzone ab. Bei Grunderwerb für konkrete Infrastrukturprojekte sind zudem generell enteignungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Auf eine 1:1-Gegenüberstellung von Bodenrichtwert und tatsächlichen Ankaufspreisen wurde deshalb verzichtet.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Nachdem sich der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr, Dr. Hans Reichhart, am 09.05.2019 in der „Augsburger Allgemeine“ für die Abschaffung der Grunderwerbsteuer für Immobilien-Erstkäufer ausgesprochen hat, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sich ihre Meinung gegenüber dem Koalitionsvertrag geändert hat („Bei der Grunderwerbsteuer setzen wir uns für einen Freibetrag beim erstmaligen Erwerb von Wohnimmobilien ein“), warum lediglich Familien von der Grunderwerbsteuer befreit werden sollen und in welcher Höhe sich dadurch Einnahmeausfälle für die Kommunen Bayerns und den Freistaat Bayern ergeben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hält an der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zu Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer unverändert fest. Bei entsprechender familienfreundlicher Ausgestaltung wird sich in vielen Fällen im Ergebnis eine Steuerbefreiung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum ergeben. Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer hängen von der Ausgestaltung des konkreten Modells ab.

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sind die von ihr geforderten Konzepte Länderöffnungsklausel (auch in Anbetracht der Expertinnen- und Expertenanhörung im Bundesministerium der Finanzen am 10.05.2019) bzw. die Regionalisierung der Grundsteuer im Rahmen der Grundsteuerreform mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Grundsteuerreform vereinbar, wie bewertet die Staatsregierung die Forderung nach der Länderöffnungsklausel bzw. der Regionalisierung der Grundsteuer und wie schätzt sie die rechtzeitige Einigung auf eine Reform unter Berücksichtigung einer Länderöffnungsklausel bzw. einer Regionalisierung der Grundsteuer in der vom BVerfG gesetzten Frist für die Neuregelung der Grundsteuer bis Ende 2019 ein?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung setzt sich für eine umfassende Länderöffnung bei der Grundsteuer ein, die sowohl die Bemessungsgrundlage als auch den Steuertarif umfasst. Die Staatsregierung hält dies ebenso wie das für Verfassungsfragen federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für verfassungskonform. Die Staatsregierung ist sich des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen zeitlichen Rahmens bewusst und geht weiterhin davon aus, dass eine Lösung im konstruktiven Dialog mit dem Bundesministerium der Finanzen und den übrigen Ländern gefunden wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung angesichts der Berichte über den geplanten Börsengang des Energiegeschäfts der Firma Siemens und der Diskussion um den zukünftigen Firmensitz (siehe „Nürnberger Nachrichten“ vom 09.05.2019), inwieweit sie sich bisher für einen Sitz in Erlangen/Bayern eingesetzt hat, wie die Staatsregierung generell gedenkt, den Wirtschaftsstandort Bayern international wettbewerbsfähig zu halten und wann sie im Einzelnen gedenkt Initiativen zu starten, um die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten Maßnahmen Komplettabschaffung des Solidaritätszuschlags, Senkung der Unternehmensteuer um fünf Prozentpunkte, Senkung der Stromsteuer für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen sowie steuerliche Anreize für eine Senkung des CO₂-Ausstoßes voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die geplante Ausgliederung und der mögliche Börsengang des Energiegeschäfts der Siemens AG bieten die Chance einer langfristigen Zukunftsstrategie für die Energiesparte mit ihrer breiten Aufstellung von der Energieerzeugung bis zur Übertragung, von konventionellen Kraftwerken bis zu erneuerbaren Energien. Die Staatsregierung spricht sich klar dafür aus, dass der Sitz der neuen Firma in Bayern/Erlangen sein soll.

Die Staatsregierung setzt sich für beste Voraussetzungen für Unternehmen am Standort Bayern ein. Auf Bundesebene fordert sie daher, neben einer Begrenzung der Lohnzusatzkosten und flexiblen Arbeitsmärkten, eine zukunftsweisende Steuerpolitik, die – gerade auch mit Blick auf die Steuerreformen in anderen Ländern wie USA, Frankreich und Großbritannien – die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dauerhaft sichert. Die Staatsregierung hält eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage und weitere investitionsfördernde Reformen für unverzichtbar. So hat Bayern bereits am 04.07.2018 einen Entschließungsantrag zur steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft in den Bundesrat eingebracht.

Die Staatsregierung unterstützt zudem Vorschläge zur Entlastung der Stromverbraucher. Die Staatsregierung setzt sich insbesondere für eine umgehende Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß ein. Die Forderung wurde bereits an den Bund herangetragen.

Steuerliche Anreize für eine Senkung des CO₂-Ausstoßes bietet unter anderem die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung, die Bayern seit Jahren im Bund fordert.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bekundungen sie gegenüber Institutionen der Europäischen Union bisher im Zusammenhang mit dem Programm „Connecting Europe Facility 2021 – 2027“ im Bereich Digitales hinsichtlich der geplanten 5G-Korridore getätigt hat (bitte unter Nennung konkreter Projektideen mit bayerischem Zusammenhang), wie die Staatsregierung die Möglichkeit bewertet, auch Investitionen auf der Achse München – Prag in das Programm aufzunehmen und inwiefern sie sich dafür einsetzen wird, dem bayerischen Grenzraum zur Tschechischen Republik eine Förderung des 5G-Netzaufbaus im Rahmen von „Connecting Europe“ zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Pläne der EU-Kommission zum Connecting Europe Programm 2021 bis 2027 zielen auf eine finanzielle Unterstützung von Breitband über verschiedene Förderwege (Europäischer Struktur- und Investitionsfonds – ESIF, Connecting Europe Facility – CEF und InvestEU). Es werden dabei auch Überlegungen zu 5G-Korridoren mit einer lückenlosen 5G-Anwendungen auf grenzüberschreitenden Regionen und Transportwegen angestellt. Diese befinden sich noch in einem frühen Arbeitsstadium („Work in Progress“) und sind folglich noch wenig aussagekräftig.

Aufgrund noch ungeklärter Fragen seitens der EU gibt es noch keine laufenden Projekte aus Bayern im Programm „Connecting Europe 2021 – 2027“. Die Staatsregierung beobachtet die Entwicklung und wird bayerische Interessen einbringen, wenn konkrete Ansätze erkennbar sind.

Davon unabhängig wird sich die Versorgung mit modernster Telekommunikationstechnologie im bayerischen Grenzraum in den nächsten Jahren nachhaltig verbessern. Für Autobahnen und ICE-Strecken sehen bereits die geltenden Versorgungsaufgaben der Frequenzversteigerung aus dem Jahr 2015 eine durchgehende LTE-Versorgung bis Ende 2019 vor. Die neuen Versorgungsaufgaben der laufenden 5G-Frequenzversteigerung 2019 erweitern die Versorgungspflicht zum Teil auf 5G-Niveau und beziehen weitere Straßen, Zugstrecken und Wasserstraßen mit ein. Bayern hat sich bei den Verhandlungen für verschärfte Auflagen eingesetzt, die wesentliche Verbesserungen der Mobilfunkversorgung in Fläche, Straße und Schiene bringen werden. Das ist als ein großer Erfolg für den Freistaat zu werten.

Im Rahmen der individuellen Förderung von Kooperationsvorhaben zwischen mehreren Unternehmen oder Unternehmen mit Forschungseinrichtungen wird die Weiterentwicklung und Anwendung der Zukunftstechnologie 5G, über sämtliche Industriesparte hinweg, von der Staatsregierung unterstützt. Hervorzuheben ist, dass es

sich hier um Vorhaben handelt die wesentliche Innovationen im Bereich 5G beinhalten, also Forschungs- und Entwicklungscharakter aufweisen. Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen sind nicht förderbar.

Neben der individuellen Förderung von Kooperationsvorhaben beinhaltet die 5G-Initiative der Staatsregierung den Aufbau eines 5G-Anwender- und Kompetenzzentrums am Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen (IIS). Dieses Testzentrum soll den Übergang von Forschung und Standardisierung in die Anwendung begleiten. 5G soll für Unternehmen und Anwender aus vertikalen Märkten, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), erfahrbar und nutzbar werden. Hierzu wird entsprechendes Grundlagen-Know-how am Testzentrum aufgebaut. Im Rahmen des Vorhabens 5G Bavaria werden unter Führung des Fraunhofer IIS und des Leistungszentrum Elektroniksystem (LZE e.V.) beispielsweise kleinräumige 5G-Testbeds mit den Anwendungsschwerpunkten Automotive (Rosenheim) sowie Industrie 4.0 (Nürnberg) aufgebaut. An der Technischen Universität München entsteht ein 5G-Testbed mit Schwerpunktanwendung eHealth. Zwei weitere 5G-Testbeds befinden sich in der Planungsphase. Die 5G-Testbeds sollen es bayerischen Unternehmen erlauben, neue Technologien zu erproben und neue Produkte zu entwickeln, welche erst durch die Einführung von 5G ermöglicht werden. Über die auf Basis der Strategie Bayern Digital initiierten 5G Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hinaus hat der Freistaat Bayern den Anspruch, dass mindestens eine bayerische Bewerbung zu den 5G-Modellregionen des Bundes Berücksichtigung findet.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, gab es auch aus ihrer Sicht in den letzten Jahrzehnten keine Effizienzsteigerung bei Solarkollektoren (Strom und Wärme) und Windrädern und teilt sie die Auffassung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, dass es keine funktionierenden Energiespeicher gibt, sowie dass für die Energiewende nicht schon Technologien vorhanden seien um Bayern mit erneuerbaren Energien zu versorgen, nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Rahmen der Sendung „Berlin aktuell“, folgenden Satz geäußert hat: „Wenn wir ganz ehrlich sind, haben wir bis heute nicht die große Energiewende gemacht, die Ersatz an Energiequalität bringt.“ Es gebe noch immer die gleichen alten Solarkollektoren und die gleichen alten Windräder, aber man habe immer noch „keine einzige Idee entwickelt, wie wir Energie speichern können“?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Energiewende bestand bisher vor allem aus einer Stromwende. Nach Auffassung der Staatsregierung muss es zu einer Energiewende 2.0 kommen. Es geht aktuell darum, die Energiewende auch stärker in den Sektoren Wärme und Verkehr zu verankern. Bei Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren und Windrädern handelt es sich grundsätzlich um bewährte Technologien, die zwar kontinuierlichen Verbesserungen hinsichtlich des Wirkungsgrads erfahren, deren Grundproblem jedoch die Volatilität bleibt. Zum Ausgleich bedarf es deshalb der Speichertechnologien. Viele Möglichkeiten der Energiespeicherung sind seit langem bekannt, jedoch stehen sie – mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke – noch nicht im großtechnisch erforderlichen Maßstab zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zur Verfügung. Speichermöglichkeiten besitzen bislang noch gravierende Nachteile: Speicherverluste, mangelnde Wirtschaftlichkeit, begrenzte Speicherdauer, begrenzte Speichermenge, Umweltaspekte, Platzbedarf, Bürgerakzeptanz. Großskalierbare Speicher zu vertretbaren Preisen sind dabei nicht nur für die Haushalte, sondern insbesondere auch für die bayerische Wirtschaft essenziell. Sie ermöglichen es, auch mittel- bis langfristig eine stabile Stromversorgung sicherstellen zu können. Hier sind noch erhebliche Forschungsanstrengungen zu erbringen, weshalb die bayerische Energieforschungsförderung hier einen Schwerpunkt setzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nach den Medienberichten über die angeordnete Rücknahme und Löschung der jüngst abgeschlossenen Biotopkartierung im Landkreis Forchheim (Fränkische Schweiz) durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, sowie einen von ihm verfügten Stopp der Biotopkartierung für ganz Bayern, frage ich die Staatsregierung, warum angeblich gerade im Landkreis Forchheim, dem Stimmkreis des derzeitigen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz, in dem es zu besonders massiven Protesten der Obstbauern gekommen ist, 2.000 von 3.600 Aufnahmen der Biotopkartierung falsch sein sollen, warum der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz die gesamte Biotopkartierung für Bayern gestoppt hat, und wie die Staatsregierung jetzt weiter mit den für den Umwelt- und Naturschutz in Bayern sowie für die Umsetzung der gerade im parlamentarischen Verfahren befindlichen beiden Artenschutz-Gesetze der Staatsregierung unverzichtbaren – in mehreren Jahren aufwändig erhobenen – Daten der aktuellen Biotopkartierung umgehen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ sieht vor, dass Streuobstbestände, die bestimmte Kriterien erfüllen, künftig einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterworfen werden. Das erfordert, naturschutzfachlich wertvolle Streuobstbestände bei der Kartierung sehr klar von intensiv genutzten Obstanbauflächen abzugrenzen. Aus diesem Grund wird die in den vergangenen Jahren erfolgte Einordnung der Obstbaumbestände in Forchheim nach der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf Grundlage der dann gültigen klaren Kartierkriterien des neuen Biotopschlüssels wiederholt. Letzte Zweifelsfälle sollen vor Ort abschließend geklärt werden. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Solange die Rechtsänderung nicht beschlossen wurde und die Definition von Streuobstbeständen in der Kartieranleitung Bayerns nicht entsprechend aktualisiert ist, werden auch die bereits beauftragten neuen Biotopkartierungen in den Landkreisen Neustadt an der Aisch und Miltenberg zunächst nicht begonnen. Momentan sind alle vom Landesamt für Umwelt (LfU) veranlassten Biotopkartierungen vorläufig gestoppt, um zunächst die aktuellen Unsicherheiten auszuräumen zu können. Die Kartieranleitungen sollen auch im Hinblick auf größtmögliche Transparenz vor Ort und eine möglichst individuelle Information der Beteiligten überarbeitet werden.

Die Biotopkartierung gehört nach Art. 46 BayNatSchG zu den Aufgaben des LfU.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da alle sechs Jahre nach FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) Monitoring-Berichte zur Fischotterpopulation (zur „Überwachung des Erhaltungszustandes“ mit den Modulen „Bestandserfassung“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen“) der EU vorzulegen sind, was zuletzt 2013 der Fall war, sodass aktuell die nächsten Berichte abzugeben sind, die unseres Wissens fertig sind, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form die Fischotterpopulation (nach Regierungsbezirken, insbesondere in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern) erfasst wurde, wann es zur öffentlichen Beratung dieser Ergebnisse die nächsten Runden Tische (insbesondere in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern) geben wird und welche Konsequenzen seitens der Bezirksregierungen (insbesondere in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern) bezüglich der Schutzwürdigkeit des Fischotters (nicht gegebene Entnahmevoraussetzungen) gezogen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen der Federführung der Umweltverwaltung für das FFH-Monitoring des Fischotters hat das Landesamt für Umwelt (LfU) im Herbst 2013 und im Frühjahr 2014 Kartierungen auf Grundlage eines zwischen dem Bund und den Bundesländern abgestimmten Bewertungsschemas durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Monitorings sind in den Entwurf des FFH-Berichts 2019, der sich derzeit in der Endabstimmung zwischen dem Bund und den Bundesländern befindet, eingeflossen. Der Bund wird zu gegebener Zeit diesen Bericht veröffentlichen.

Die Kartierungen im ostbayerischen Raum (insbesondere auch in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern) erfolgten auf der Basis von Rasterfeldern, für die Nachweise oder Hinweise auf den Fischotter vorlagen. Entsprechend dem Bewertungsschema wurden Kreuzungsbauwerke an Flüssen und Bächen innerhalb der Rasterfelder systematisch auf die Anwesenheit des Fischotters anhand von Lösungen untersucht. Der Zustand der Population wurde wie vorgesehen mittels der IUCN-Methode (REUTHER et al 2000) durch den Prozentanteil positiver Stichprobenpunkte an der Gesamtzahl der untersuchten Stichprobenpunkte ermittelt. Die Ergebnisse aus dem FFH-Monitoring werden veröffentlicht.

Der Fischotter ist in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung und in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Er ist daher gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 13 a, 14 a und 14 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt. Es gelten für ihn die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, d. h. es ist insbesondere verboten, wildlebenden Fischottern nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Die jeweils zuständige Regierung kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von diesen Verboten erlauben. Ob die Entnahmevoraussetzungen vorliegen, entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Hiermit frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über den Kugelschuss auf der Weide mit Blick auf Tierwohl, Lebensmittelhygiene und Fleischqualität, was plant sie, um den tierschonenden und nachgewiesen stressfreien Kugelschuss als mögliche Schlachtoption für Landwirte besser zu ermöglichen und wie steht die Staatsregierung dem Vorschlag gegenüber, die entsprechenden Verordnungen (Tierschutz-Schlachtverordnung, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) in der Weise anzupassen, dass Rinder auch bei (freiwilligem) Zugang zu einem Stall tierschutzgerecht auf der Weide geschossen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Weideschlachtung zu stärken ist ausdrücklich im Koalitionsvertrag festgelegt. Die Schlachtung auf dem Hof bzw. im Haltungsbetrieb ist aus Tierschutzsicht zu begrüßen, da dem Tier Stress durch Transport und fremde Umgebung im Schlachtbetrieb erspart werden.

Nach EU-Recht sind Haustiere grundsätzlich im zugelassenen Schlachthof zu schlachten. Aufgrund einer nationalen Ausnahmeregelung (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung) besteht jedoch die Möglichkeit, ganzjährig im Freien gehaltene Rinder mit Genehmigung der Behörde am Herkunftsort zu schlachten. Bei Rindern aus anderen Haltungssystemen sowie Schweinen und anderen Haustieren ist dies rechtlich nicht möglich. Hier können für die Schlachtung am Herkunftsort teilmobile oder mobile, zugelassene Schlachthanlagen eingesetzt werden. Teilmobile Schlachthanlagen sind in Bayern bereits zugelassen. Vollmobile Anlagen, bei denen der gesamte Schlachtprozess in einer mobilen Einheit stattfindet, sind bislang in Bayern noch nicht im Einsatz.

Im Hinblick auf den seit Jahren geltenden Grundsatz im EU-Lebensmittelrecht, dass alle Haustiere in einem Schlachthof geschlachtet werden müssen, wird vonseiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wenig Erfolgsaussicht gesehen, die nationale Ausnahmeregelung für die Schlachtung von Rindern am Herkunftsort ohne Schlachthanlage auf andere Haltungsarten oder auf andere Tierarten (z. B. Schweine) zu erweitern. Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber; hat sich dennoch mit Schreiben vom 08.05.2019 zu diesem Anliegen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewandt mit der Bitte, eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmeregelung zu prüfen.

Bereits seit Inkrafttreten des EU-Hygienepakets nutzen die bayerischen Veterinärbehörden die rechtlich gegebenen Spielräume zur flexiblen, praxisnahen Auslegung

der geltenden Vorschriften. Ebenso wird die Ausnahme zur Schlachtung am Herkunftsort nach nationalem Recht genutzt. Die tierschutzrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen sowie das hohe Niveau der Lebensmittelsicherheit müssen jedoch gewährleistet sein.

Für eine sichere und effektive Betäubung werden Rinder üblicherweise mit Bolzenschuss betäubt. In aller Regel haben die bayerischen Landwirte ein sehr gutes Mensch-Tier-Verhältnis, so dass die Tiere im direkten Kontakt auch auf der Weide bzw. auf dem Hof sicher und effektiv mit Bolzenschuss betäubt werden können. Im Zusammenhang mit der Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen und den menschlichen Kontakt nicht gewöhnten Rindern erfordert der Kugelschuss große Sorgfalt, da er ein erhöhtes Risiko für Fehlbetäubungen und Fehlschüsse birgt.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Zu den Wasserkraftwerken am bayerischen Lech frage ich die Staatsregierung, wann die Nutzungsrechte der Lech-Kraftwerke spätestens gekündigt werden müssen, um im Einzelfall einen Rückbau nach Ablauf der Konzession zu ermöglichen (bitte für jedes Kraftwerk einzeln angeben), bei welchen der Kraftwerke bereits Verlängerungen beantragt oder bereits Genehmigungen für Verlängerungen erteilt bzw. wasserrechtliche Verfahren eingeleitet wurden und an welchen der Kraftwerke Fischaufstiegshilfen vorhanden oder in Planung sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bescheide für die Wasserkraftwerke am Lech sind alle befristet. Eine Kündigungspflicht, um den Eintritt der Befristung zu erwirken, gibt es nicht. Die Bescheide enden mit festgesetztem Fristablauf. Anträge für eine Neuverbescheidung nach Fristablauf wurden nur bis Fristablauf 2034 berücksichtigt. Einzelheiten zu den Befristungen und zu den Fischaufstiegshilfen können der beigefügten Tabelle* entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, plant sie angesichts der aktenkundig gewordenen Fälle von unsachgemäßem Einbau teerhaltigen Straßenaufbruchs ein Verbot vom Einsatz dieses Materials in privaten Flächen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die schadlose Verwertung wird in Bayern ebenso wie in anderen Bundesländern durch fachliche Anforderungen konkretisiert. So gelten in Bayern die Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 1997 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen). Demnach ist der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch u. a. in Privatwegen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten und in Wirtschaftswegen ausgeschlossen. Ferner wurde das Merkblatt des Landesamts für Umwelt zur umweltfachlichen Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch den Behörden für den Vollzug mit an die Hand gegeben. In diesen Vollzugshilfen sind die Anforderungen beschrieben, unter denen entsprechendes Material schadlos eingebaut werden kann.

Ein generelles Verbot des Einsatzes dieser Materialien explizit in privaten Flächen ist fachlich nicht veranlasst und auch nicht vorgesehen.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf Grundlage welcher belegbarer Untersuchung kommt der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, zu seiner Aussage, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ÖDP seien seinen Angaben zufolge für den aktuellen Kahlschlag auf bayerischen Streuobstwiesen verantwortlich und hätten tausende, ja zehntausende Obstbäume „auf dem Gewissen“ (vgl. „Mittelbayerische Zeitung“; <https://www.mittelbayerische.de/politik/europawahl-nachrichten/aiwangers-mini-wald-hat-eine-botschaft-24394-art1781909.html>), welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um artenschutzrechtlich illegale Rodungen zu unterbinden und welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um die beispielsweise in der Schriftlichen Anfrage betreffend „Streuobst: Verbreitung, Vielfalt, Schutz und Förderung in Bayern“ (Drs. 17/21484) genannten Zahl eines jährlichen Verlustes von 100.000 Streuobstbäumen in Bayern zu stoppen (bitte Maßnahmen, Finanzmittel und Wirkung auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegen keine Angaben vor, wie viele Obstbäume in den vergangenen Wochen in Bayern gefällt worden sind und aus welchen Gründen dies im Einzelnen geschah.

Das Fällen von Obstbäumen ist nicht grundsätzlich verboten. Im Einzelfall können jedoch Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber besonders oder streng geschützten Arten vorliegen. Die zuständigen Behörden vor Ort können in solchen Fällen nur tätig werden, wenn sie davon Kenntnis erhalten haben. Nach aktuellen Presseberichten hat z. B. der Landesbund für Vogelschutz die Rodung von Streuobstbeständen, die streng geschützten Vogelarten Lebensraum geboten haben, zur Anzeige gebracht.

Sollten sich bei der extensiven Nutzung von Streuobstbeständen besondere Erschwernisse ergeben, so bieten das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Unterstützung an. Bewirtschaftern oder Eigentümern steht die zuständige Untere Naturschutzbehörde beratend zur Seite. Freiwillige Fördermaßnahmen können vereinbart werden, wie es aktuell schon für ca. 30.000 ha Streuobstbestände geschehen ist (28.000 ha KULAP, 2.000 ha VNP). Das sind mehr als 400.000 geförderte Streuobstbäume in Bayern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem Herr Regierungspräsident Axel Bartelt mit Schreiben vom 09.04.2019 den Runden Tisch zur Entnahme von Fischottern in der Oberpfalz kurzfristig abgesagt hat, und zwar mit der Begründung, die Fragen in dieser Sache an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) seien von den beiden Staatsministerien noch nicht beantwortet, wie haben das StMELF sowie das StMUV die Fragen der Regierung der Oberpfalz mittlerweile beantwortet und sieht sich die Regierung der Oberpfalz zwischenzeitlich in der Lage, die Entnahme eigenverantwortlich zu entscheiden oder wird die Rechtslage als so angreifbar eingeschätzt, dass die Regierung als eigentlich zuständige Behörde die Unterstützung der Staatsministerien braucht, um korrekt und gemäß den politischen Vorgaben zu handeln?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die von der Regierung der Oberpfalz aufgeworfenen Fragen wurden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) umfassend schriftlich beantwortet. Die Absage durch den Regierungspräsidenten und der Auslauf des Schreibens des StMELF haben sich zeitlich überschritten.

Das StMELF wird gemeinsam mit StMUV am 15.05.2019 die noch aus Sicht der Regierung der Oberpfalz klärungsbedürftigen Fragen erörtern.

Die Umsetzung der naturschutz- und jagdrechtlichen Vorgaben kann daher nach den jeweiligen Gegebenheiten in Vollzug vor Ort durch die gesetzlich zuständige Behörde erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass der Regierungspräsident nun eigenständig die Entscheidung treffen kann, ob und mit welchen Vorgaben die punktuelle Entnahme örtlich erfolgen kann.

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob im thematischen Umfeld der Errichtung eines Forschungs- und Bildungsstandorts am ehemaligen Staatsgut Erlenfurt (Kosten laut Angaben im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 26,5 Mio. Euro) und der damit von Bevölkerung, Verbänden und Abgeordneten aus der Region gewünschten Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Nutzung von Bischborner Hof, Staatsgut Erlenfurt und Jagdschloss Luitpoldhöhe bereits Abstimmungsgespräche zwischen dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, sowie der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber, gegebenenfalls unter Einbindung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und seines Stellvertreters Hubert Aiwanger, stattgefunden haben, was die Ergebnisse dieser Abstimmungsgespräche sind und wie diese nun mit der örtlichen Bevölkerung transparent diskutiert werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ministerrat hat am 31.07.2018 das Gesamtkonzept für das „Walderlebnis- und Eichenzentrum“ im Spessart beschlossen – mit den beiden Bausteinen Eichenzentrum in Erlenfurt (Zuständigkeit Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – StMELF) und Naturbegegnungsstätte im Umgriff des Bischborner Hofes (Zuständigkeit Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – StMUV). Beide Einrichtungen sollen durch einen Themenweg verbunden werden.

Das Jagdschloss Luitpoldhöhe befindet sich unmittelbar an der Bundesautobahn 3 in Nähe der Raststätte „Spessart Süd“ und ist für eine waldpädagogische Einrichtung ungeeignet.

Es gab bereits Abstimmungsgespräche der beiden Staatsminister/in, zuletzt am 14.05.2019 unter Einbindung der Landräte aus der Region sowie der Bürgermeister der örtlich beteiligten Kommunen.

Ergebnis ist, dass StMUV und StMELF ein gemeinschaftliches Konzept erarbeiten und im laufenden Jahr bei einem Termin mit den Beteiligten vor Ort erörtern wollen.

Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(AfD)

Nachdem bekannt ist, dass Thiaclopid die Fortpflanzung bei Tieren als auch bei Menschen schädigt und die EU deshalb dieses Insektizid gemäß der Pestizidverordnung von 2009 verboten hat, es sei denn, sie kommen nicht mit dem Menschen in Kontakt, frage ich die Staatsregierung, wie der Freistaat Bayern dafür Sorge trägt, dass das Insektizid Thiaclopid, das in der EU verboten ist, im April 2020 nicht durch eine neue Lizenz wieder zugelassen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wurde innerhalb der Europäischen Union ein zweistufiges Verfahren etabliert. Der einem Pflanzenschutzmittel zugrunde liegende Wirkstoff wird im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens geprüft und – soweit dieser die Anforderungen erfüllt – auf EU-Ebene von der Kommission genehmigt. In einer zweiten Stufe benötigt jedes einzelne Pflanzenschutzmittel mit dem entsprechenden Wirkstoff eine nationale Zulassung, um angewendet werden zu können. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Es entscheidet hierbei in Zusammenarbeit mit der Einvernehmensbehörde, dem Umweltbundesamt (UBA) sowie den Benennungsbehörden, dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Julius Kühn-Institut (JKI).

Den Bundesländern obliegen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf EU-Ebene bzw. im Rahmen des nationalen Zulassungsverfahrens keine Zuständigkeiten.

Die reguläre Genehmigung für den Wirkstoff Thiaclopid auf EU-Ebene war bis zum 30.04.2018 befristet und wurde zwischenzeitlich zweimal verlängert, zuletzt bis zum 30.04.2020, da das Verfahren zur Wiedergenehmigung des Wirkstoffs auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen ist. Insofern bestehen auch in Deutschland noch Zulassungen für die Pflanzenschutzmittel Biscaya und Calypso, die jeweils den Wirkstoff Thiaclopid enthalten.

Gemäß der aktuellen Schlussfolgerung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird Thiaclopid u. a. auch als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1B eingestuft (siehe: <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2019.5595>).

Darüber hinaus ist der Wirkstoff Thiaclopid aufgrund seiner möglichen endokrin wirkenden Eigenschaften auch als sogenannter Substitutionskandidat eingestuft worden (siehe: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en).

Die im Rahmen der Neubewertung des Wirkstoffs Thiaclopid gewonnenen Kenntnisse werden nun in den nächsten Wochen in den zuständigen EU-Gremien beraten.

Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil der von ihr angekündigten 75 Mio. Euro für die Umsetzung des Gesetzespakets zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern wird für neue und bestehende Maßnahmen im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm jeweils verwendet, wie werden die bestehenden Programme für Weidetierhalter optimiert und wie hoch ist der Betrag, der in das Vertragsnaturschutzprogramm fließt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Höhe und eine Aufteilung der für die Umsetzung des Gesetzespakets zur Artenvielfalt und Naturschönheit angekündigten Finanzmittel auf neue Maßnahmen (u. a. Streifenelemente, Blühflächen, Grüne Inseln) und bestehende Maßnahmen (u. a. Förderung des Ökolandbaus) sowie auf die bayerischen Agrarumweltprogramme bleibt dem Haushaltsaufstellungsverfahren für einen etwaigen Nachtragshaushalt 2020 und für die kommenden Doppelhaushalte vorbehalten.

Zur Optimierung der bestehenden Förderung für Weidetierhalter ist gemäß Beschluss vom 26.06.2018 (Drs. 17/22925) eine Ausweitung der Maßnahmen zur extensiven Weidenutzung in Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) geplant. Diese Maßnahmen sollen – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission – ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kommen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz werden weitere Verbesserungen der Förderung im VNP derzeit mit Landwirten und Naturschutzexperten diskutiert und sollen mit Beginn der neuen EU-Agrarförderperiode wirksam werden.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich Anzahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in den jeweiligen Ökomodellregionen im Vergleich zum Start der Förderung bis Stand 2019 entwickelt, wie viele davon sind im Vollerwerb tätig (Stand 2019, aufgeschlüsselt nach konventionell und bio) und wie viele sind im Nebenerwerb tätig (Stand 2019, aufgeschlüsselt nach konventionell und bio)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe, aufgeteilt in Haupterwerb und Nebenerwerb, in den jeweiligen Ökomodellregionen zum Start der Förderung und Stand 2019 ist in Tabelle 1* wiedergegeben. Die Anzahl und Fläche der Biobetriebe in den jeweiligen Ökomodellregionen zum Start der Förderung und Stand 2019 ist in Tabelle 2 wiedergegeben.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wann die Einzelmaßnahmen für die im Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern angekündigte sogenannte erweiterte KULAP-Förderung (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) für grüne Bänder und Blühstreifen feststehen werden und wie hoch die Fördersätze der neuen Maßnahmen und die Aufstockung bei bestehenden Maßnahmen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die angefragten Maßnahmen sollen zeitlich so vorbereitet werden, dass sie für eine KULAP-Grundantragstellung Anfang 2020 zur Verfügung stehen. Voraussetzung dazu sind ein Antrag zur Änderung der bayerischen Programmplanung bei der Europäischen Kommission und dessen Genehmigung durch die Kommission erforderlich.

Bezüglich der Höhe der Fördersätze werden derzeit die erforderlichen fachlichen Kalkulationen durchgeführt. Darauf aufbauend wird mittels Schätzungen und Erfahrungswerten der Finanzmittelbedarf für die konkreten Erweiterungen im KULAP ermittelt und für einen etwaigen Nachtragshaushalt 2020 und die folgenden Doppelhaushalte angemeldet.

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, erwartet sie wegen der anhaltend kalten Wetterlage immer noch eine so starke Schwammspinnerentwicklung in Mittelfranken wie zuerst befürchtet und ist damit noch die Grundlage für einen Gifteinsatz gegeben und wurden im Vorab alle möglichen Betroffenen wie etwa Imkervereine über den bevorstehenden Gifteinsatz informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die derzeit herrschende kalte Wetterlage ist nicht ungewöhnlich. Sie hat zur Folge, dass sich zum einen die Raupen des Schwammspinners langsamer entwickeln und dass zum anderen auch der Laubaustritt der Eiche verzögert abläuft. Beide Prozesse führen im Ergebnis leider zu einer unverändert kritischen Fraßsituation. Der gefallene Regen hat die Entwicklung der Raupen nicht negativ beeinflusst.

Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft beobachtet dies laufend und berichtet aus den Befallsgebieten, dass die betroffenen Bestände aktuell rege vom Schwammspinner befallen werden.

Bei der Bekämpfungsmaßnahme wird das zugelassene Präparat „Mimic“, als biotechnisches Präparat ohne Kontaktwirkung und damit ohne unmittelbare toxische Wirkung eingesetzt.

Es wirkt in vielerlei Hinsicht spezifisch, um Nebenwirkungen bestmöglich einzugrenzen. Das Mittel ist als nicht bienengefährlich eingestuft. Unabhängig davon haben im Vorfeld der Schwammspinnerbekämpfung die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit verschiedenen Aktivitäten, wie Presseartikeln, Informationsveranstaltungen und gemeindlichen Aushängen über die geplanten Maßnahmen breit informiert. Hierbei wurden zusätzlich auch Imkervereine angeschrieben. Imker, die ihre Bienenvölker in zu behandelnden Waldbeständen bzw. in unmittelbarer Nähe solcher Bestände haben, wurden von den zuständigen Revierleitern persönlich informiert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordnete(r)
**Markus (Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Hinblick auf die EU-Wahl 2019 von ILGA-Europe (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association – Europe) mit fünf zentralen Punkten mehr Engagement zur Stärkung der Rechte von Homosexuellen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTIQ*) gefordert wird, frage ich die Staatsregierung welche queerpolitischen Maßnahmen aus ihrer Sicht in Brüssel nötig sind, wie sie sich auf EU-Ebene für die Belange von queeren Menschen einsetzen wird und welche Maßnahmen sie auf Landesebene und Bundesebene ergreift, um die Akzeptanz von queeren Menschen zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung bekennt sich uneingeschränkt zu sexueller Vielfalt und zu deren Akzeptanz. Sie nimmt die Anliegen und Belange von schwulen, lesbischen, bisexuellen und transsexuellen Personen ernst und setzt sich dafür ein, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben selbstbestimmt und unabhängig von vorhandenen Rollenbildern und Erwartungen der Gesellschaft entsprechend ihren individuellen Wünschen zu gestalten.

Hierfür sind bereits heute die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden:

Das EU-Recht enthält in seinen Verträgen, Verordnungen und Richtlinien eine Vielzahl von Vorgaben, die die Benachteiligung wegen der sexuellen Identität verbieten. Insoweit hat der europäische Rechtsraum ein beachtliches Schutzniveau erreicht. Darüberhinausgehende Maßnahmen auf europäischer Ebene plant die Staatsregierung derzeit nicht.

National untersagt schon das Grundgesetz gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Diskriminierungen aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität.

Auf Bundesebene regelt seit 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen im Arbeitsleben und in Teilen des Zivilrechtsverkehrs. Ziel des AGG ist es, Diskriminierungen, und explizit auch solche aus Gründen der sexuellen Identität, zu verhindern und zu beseitigen. Opfer von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung werden außerdem durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt.

Auch die Staatsregierung arbeitet auf allen fachlichen Ebenen Homo- und Transfeindlichkeit entgegen und kümmert sich um die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen.

In vielen bayerischen Städten bestehen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität und Orientierung. In Bayern gibt es hierfür mehr als 20 Beratungsstellen. Diese setzen sich bayernweit für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt ein.

Auch die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist Ansprechpartnerin für allgemeine Anfragen rund um das Thema „Sexuelle Vielfalt“ und tritt dafür ein, dass Rollenstereotype und genderspezifische Vorurteile aufgelöst werden.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tafeln gibt es in Bayern insgesamt, werden diese auch staatlich gefördert und wenn ja, nach welchen Kriterien werden die finanziellen Mittel verteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Laut Angaben des Tafel-Landesbandes „Tafel Bayern e.V.“ gibt es in Bayern 169 Tafeln. Dort werden mit großem ehrenamtlichem Engagement gespendete Lebensmittel an bedürftige Menschen verteilt.

Die Staatsregierung plant eine Förderung des Tafel-Landesverbands als landesweiter Dachorganisation. Im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 sind dafür im Etat des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales 100.000 Euro jährlich vorgesehen. Damit sollen u.a. Fortbildungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der bayerischen Tafeln unterstützt werden, von denen dann natürlich auch die einzelnen Tafeln vor Ort profitieren. Eine Förderung einzelner Tafeln ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten außerdem für den Aufbau von sog. Logistikzentren eine einmalige Projektförderung in Aussicht gestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, sind durch die Höhe der Geburtenzahlen in Stadt und Landkreis Straubing-Bogen die Voraussetzungen – gemessen an den prognostizierbaren Fallzahlen – für eine eigene stationäre Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum Straubing erfüllt und falls ja, wäre ein solches Angebot angesichts der geplanten Bettenerhöhung aus Sicht der Staatsregierung wünschenswert, um sowohl die fachärztliche ambulante pädiatrische Versorgung in Stadt und Landkreis Straubing-Bogen als auch die aktuell mitversorgenden Kliniken in Regensburg und Deggendorf zu entlasten und ein stabiles pädiatrisches wohnortnahes Versorgungsangebot für Kinder und Jugendliche aus Stadt und Landkreis Straubing-Bogen zu etablieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Einrichtung einer pädiatrischen Abteilung am Klinikum St. Elisabeth Straubing wäre nicht im Krankenhausplanerischen Interesse – abgesehen davon, dass der Krankenhausträger selbst eine solche fachliche Erweiterung ausdrücklich ablehnt.

Auch ein Anstieg der Geburtenzahl gibt derzeit keinen Anlass für eine andere Beurteilung. Am Krankenhaus St. Elisabeth stieg die Zahl der Geburten nur moderat von 805 im Jahr 2016 auf 819 im Jahr 2018. Eine Prognose für einen nennenswert höheren Behandlungsbedarf in der Pädiatrie kann daraus nicht abgeleitet werden.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze wurden seit Beginn des bayerischen Förderprogramms zum Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen nach der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF) beantragt, welche Kosten sind bisher durch genehmigte Anträge entstanden und entspricht die Nachfrage an dem Förderprogramm den Erwartungen der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seit Inkrafttreten des Förderprogramms „Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege“ am 01.09.2018 sind bei der Bewilligungsbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) 35 Einzelanträge für 71 Kurzzeitpflegeplätze eingegangen, davon wurden 19 Anträge mit 45 Plätzen bereits verbeschieden.

Mit der Verbescheidung wurde insgesamt eine Zuwendungssumme in von Höhe 1.350.000,00 Euro bewilligt. Eine Auszahlung erfolgte bisher nicht, da die Mittel noch nicht abgerufen wurden.

Das Förderprogramm ist erst seit 01.09.2018 in Kraft und nach Einschätzung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bislang gut angelaufen.

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ermöglichen die von den Pflegeversicherungen und den bayerischen Bezirken gezahlten Pflegesätze für stationäre Pflegeeinrichtungen, nach ihrer Erkenntnis, Tariflöhne zu zahlen und falls nein, welche Verbesserungen sind hier angedacht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Pflegesätze vereinbaren Einrichtungsträger und Leistungsträger (Pflegeversicherung und Träger der Sozialhilfe) eigenverantwortlich (§ 85 Sozialgesetzbuch [SGB] Elftes Buch [XI]). In diesem Verfahren müssen die Einrichtungsträger darlegen, warum sie welche Pflegevergütung benötigen, um ihre Leistung zu refinanzieren. Sowohl die Pflegekassen als auch die Träger der Hilfe zur Pflege achten dabei auf Wirtschaftlichkeit. Das Bundesrecht überlässt diese Verhandlungen jedoch der Selbstverwaltung. Die Staatsregierung ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt und hat dort kein Antrags- oder Mitspracherecht.

Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung seines Unternehmerrisikos (§ 84 Abs. 2 S. 4 SGB XI).

Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 84 Abs. 2 S. 5 SGB XI). Diese Regelung wurde aufgrund eines von Bayern initiierten Bundesratsbeschlusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in das SGB XI aufgenommen.

Sollten Einrichtungsbetreiber und Kostenträger keine Einigung über die Pflegesätze erzielen können, so besteht die Möglichkeit, eine Schiedsstelle (§ 76 SGB XI) anzurufen. Kommt eine Pflegesatzvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich, in der Regel binnen drei Monaten, fest. Dies gilt auch, soweit der zuständige Träger der Sozialhilfe der Pflegesatzvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss widerspricht. Gegen die Festsetzung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen ermöglichen es Einrichtungsträgern, Pflegesätze zu verhandeln, mit denen die Zahlung von Tariflöhnen refinanzierbar ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wer wurde mit dem Gutachten zur Digitalen Transformation Bayerns beauftragt, bis wann sollen die Ergebnisse vorliegen und Mittel in welcher Höhe sind dafür vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Anfrage zum Plenum gliedert sich in drei eigenständige Fragen, die im Folgenden in der genannten Reihenfolge beantwortet werden:

- Der Auftrag wird ausgeschrieben. Der Auftragnehmer steht erst mit dem Zuschlag fest.
- Die Arbeiten werden einige Monate in Anspruch nehmen.
- Das Honorar beträgt 200.000 Euro netto (Festpreis nach § 43 Abs. 2 S. 3 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was haben die Behörden des Freistaates Bayern an Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Europawahl am 26.05.2019 vor Manipulation und Einflussnahme zu schützen, welche Kenntnisse liegen ihr über das Ausmaß und die Art von jedweden Versuchen vor, beispielsweise über gezielte Desinformation und illegale Datensammlung im Netz die Europawahl zu manipulieren, welche grundsätzliche und aktuelle Gefahren sieht die Staatsregierung mit Blick auf illegale und illegitime Wählerbeeinflussung?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Um den wachsenden Gefahren von Desinformationen im Internet und deren Auswirkungen auf den freien Meinungsbildungsprozess entschlossen entgegenzuwirken, setzt die Staatsregierung seit Jahren auf vielfältige Maßnahmen in den Bereichen „Förderung der Medienkompetenz“, „Erhaltung einer pluralistischen Medienlandschaft“ und „Staatliche Präventions- und Beratungsangebote sowie Strafverfolgung“. Diese Maßnahmen sind notwendig und geeignet, um Landtagswahlen in Bayern oder sonstige Abstimmungen vor versuchter Beeinflussung zu schützen.

Die Verbreitung von Falschnachrichten ist kein neues Phänomen. Desinformationen werden seit jeher als probates Mittel von systemkritischen Kräften eingesetzt. Im Digitalzeitalter haben sich die Möglichkeiten zur massenhaften Verbreitung – z. B. unter Nutzung von sog. Social bots – allerdings deutlich erhöht. Im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 erwartet die EU-Kommission, dass gezielt Desinformationskampagnen gegen die Union, ihre Organe und ihre Politik gestartet werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse zu gezielten Desinformationskampagnen vor.